



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „TECLA“ e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wernigerode.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Eine Eintragung des Vereins in das Vereinsregister wird angestrebt.
- (5) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Altenhilfe, speziell die Unterstützung älterer und hilfsbedürftiger Personen in ihrem Bestreben nach einer autonomen Lebensführung sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insofern sie mit dem erstgenannten Zweck in Verbindung stehen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- durch niederschwellige Informations- und Beratungsangebote für ältere und unterstützungsbedürftige Personen sowie deren Angehörige, informelle und professionelle Betreuungspersonen;
- durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen sowie die Begleitung und Initiierung von Forschungsvorhaben;
- das Schaffen von Foren für die Kooperation und den Wissenstransfer zwischen Vertretern der Wirtschaft, öffentlichen Verwaltungen, politischen Mandatsträgern und Wissenschaftlern.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (Personenmitgliedschaften) und juristische Personen (Firmen, Institutionen/ Firmenmitgliedschaften) sein.
- (2) Firmen und Institutionen können im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft namentlich zu benennende Mitarbeiter entsenden.
- (3) Die Firmenmitgliedschaft gewährt eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über die Anträge und Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Sie sind gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Das Stimmrecht ruht bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen Mitglied und Verein.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist im Voraus, zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (4) Die neben den Beiträgen erhobenen Gebühren für einzelne Veranstaltungen sind regelmäßig kostendeckend zu bemessen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss sowie bei persönlicher Mitgliedschaft durch den Tod, bei Firmenmitgliedschaften auch durch Auflösung der Gesellschaft.
- (2) Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief zu Händen der Geschäftsstelle erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Ein Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Vereins steht oder sein Ansehen gefährdet.
 - b) Grobe oder wiederholte Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder Beschlüsse der MV.
 - c) Nichtzahlung des Jahresbeitrags, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Das Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zugang durch schriftlichen Antrag beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als den Wert der von ihnen geleisteten Bar- und Sacheinlagen zurück. Über das restliche Vereinsvermögen wird gemäß § 12 verfügt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) a die Mitgliederversammlung
 - b) b der Vorstand
 - c) c der Beirat
- (2) Die Organe des Vereins sind verpflichtet, über alle ihnen bekannt werdenden Geschäftsvorgänge der Mitglieder, denen Vereinsmitglieder angehören, strengste Verschwiegenheit zu bewahren, so die entsprechenden Informationen nicht für die Öffentlichkeit gedacht sind.
- (3) Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (MV) einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins notwendig ist; ferner, wenn eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des Vorstands oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordert.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu der Versammlung einzuladen. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. der E-Mail.
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Verabschiedung des Haushaltplanes,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss,
 - g) Änderung der Satzung,
 - h) Auflösung des Vereins (§ 12).

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden und
 - b) mindestens drei (3) weiteren Vorstandsmitgliedern einschließlich geschäftsführendem Vorstand und
 - c) dem Schatzmeister.
- (2) Rechtsverbindliche Erklärungen im Namen des Vereins können ausschließlich von mindestens zwei (2) Vorstandsmitgliedern abgegeben werden.
- (3) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Beirats unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Versammlungen und Sitzungen der Organe; im Falle seiner Verhinderung wird er durch eines der anderen Vorstandsmitglieder vertreten.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied berufen.

- (7) Der Vorstand kann Fördermitglieder aufnehmen. Diese unterstützen die Vereinsarbeit durch finanzielle Zuwendungen, Informationen, inhaltliche Mitarbeit, Werbung u. ä. Fördermitglieder sind berechtigt, über die Arbeit des Vereins regelmäßig informiert und zu seinen Veranstaltungen eingeladen zu werden. Sie können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (8) Der Vorstand beruft den Beirat.
- (9) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei (3) Mitgliedern.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und zu beraten. Er gibt Empfehlungen für die inhaltliche Arbeit des Vereins und leistet Unterstützung bei der Lobbyarbeit.
- (3) Die Amtszeit des Beirates beträgt zwei Jahre. Eine wiederholte Berufung ist möglich.
- (4) Der Beirat wird auf Beschluss des Vorstandes berufen.
- (5) Der Beirat tritt bei Bedarf, in der Regel zweimal pro Jahr, auf Einladung des Vorstandsvorsitzenden zusammen. An seiner Sitzung können die Mitglieder des Vorstandes teilnehmen.
- (6) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des Vereinszweck

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem alleinigen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist hiernach die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die in jedem Fall mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig ist.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinnützige Gesellschaft für Sozialeinrichtungen Wernigerode mbH, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Unterstützung der Autonomie im Alter als Teil der Altenhilfe zu verwenden hat.
- (4) Der Beschluss darf aber erst vom Liquidator ausgeführt werden, wenn die schriftliche Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Unschädlichkeit der Gewinnverwendung nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit vorliegt.

Die Satzung ist errichtet am 20. März 2012 in Wernigerode mit Nachtrag vom 28.06.2012 zur Wiederaufnahme der Gründungsversammlung in § 1, Abs. (1) und (5).

Nachtrag zur Neufassung § 3 (Aufgaben des Vereins, Abs. 1-9) und § 10 Abs. 1 b vom 03.12.2015.

Geänderte Fassung zur Erlangung der Gemeinnützigkeit/MV 19.12.2016